

Gesellschaftsvertrag
der
Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Radebeul+Coswig mbH

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Radebeul+Coswig mbH.

- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Radebeul.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft sind die kaufmännische und technische Betriebsführung im Bereich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung sowie sämtliche damit zusammenhängende Dienstleistungen und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte nach den geltenden Bestimmungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.
- (3) Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen i.S.v. § 96a Abs. 1 Halbsatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn den in § 96a Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 13 SächsGemO entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind.
- (4) Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen jeweils der Zustimmung der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 29.412,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 29.412 Geschäftsanteile im Nennwert zu je 1,00 Euro.

Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Radebeul+Coswig mbH		
Gesellschaftsvertrag	Seite: 1 von 14	Stand: 04.10.2023

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5

Vinkulierung von Geschäftsanteilen

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.
- (2) Im Falle der Veräußerung der Anteile an der Gesellschaft durch einen oder mehrere Gesellschafter an nicht dem jeweiligen (Stadt-)Konzern angehörige Dritte ist der veräußernde Gesellschafter verpflichtet, die zu veräußernden Geschäftsanteile zunächst den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft anzudienen. Die Annahmefrist beträgt einen Monat nach Eingang einer textförmlichen Anzeige bei den verbleibenden Gesellschaftern.
- (3) Abweichend von Abs. 1 bedarf es der Zustimmung nicht bei Verfügungen innerhalb des jeweiligen (Stadt-)Konzerns der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden, solange diese jeweils (mittelbar) Mehrheitsgesellschafter der übernehmenden Gesellschaft sind.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Aufsichtsrat.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder ein Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen,

Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Radebeul+Coswig mbH		
Gesellschaftsvertrag	Seite: 2 von 14	Stand: 04.10.2023

- a) einem, mehreren oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft zu erteilen, sowie
 - b) einzelnen oder allen Geschäftsführern allgemein oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und bestimmt darin weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte und Maßnahmen.
 - (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Anstellungsverträge.
 - (6) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte sind ein Gesellschaftsbeschluss und/oder ein Aufsichtsratsbeschluss entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages erforderlich. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung neben den gesetzlich und in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Fällen, insbesondere in den in § 11 Abs. 2 bestimmten Fällen.
 - (7) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung ergeben. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Mitglieder der Geschäftsführung und der Zustimmung des Aufsichtsrats. Können sich die Mitglieder der Geschäftsführung auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.
 - (8) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
 - (9) Die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung werden für höchstens fünf Jahre geschlossen. Eine - auch wiederholte - Verlängerung ist zulässig.

§ 8

Informationspflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist dafür verantwortlich, dass die Organe der Gesellschaft und die Prüfungsbehörde entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der SächsGemO über die für sie maßgebenden Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere solche im Sinne von § 14 Abs. 3 und 4 sowie § 11 Abs. 2 rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.
- (2) Weicht die tatsächliche Entwicklung des Unternehmens wesentlich von der im Wirtschaftsplan und in der Finanzplanung vorgesehenen Entwicklung ab, hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Kenntniserlangung, zu informieren. Das Vorliegen einer wesentlichen Abweichung ist in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu konkretisieren.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter und den Aufsichtsrat quartalsweise über die derzeitige und absehbare Entwicklung des Unternehmens und seiner Beteiligungen zu unterrichten.

Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Radebeul+Coswig mbH		
Gesellschaftsvertrag	Seite: 3 von 14	Stand: 04.10.2023

- (4) Im Übrigen berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG, falls in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nicht etwas anderes festgelegt ist. Die Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern in Textform zu übermitteln.

§ 9

Gesellschafterversammlung, Einberufung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich oder in Textform (auch per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung und Form der Gesellschafterversammlung bzw. der Beschlussfassung sowie Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind und/oder das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes bei schriftlicher Ladung bzw. Zeitstempel des Postausgangsservers bei Ladung per E-Mail) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn dreiviertel der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind oder sich an der Beschlussfassung beteiligen. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen 10 Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung (Versammlungsleiter) führt derjenige Gesellschaftsvertreter, dessen Gesellschafteranteile den größten Anteil am Stammkapital der Gesellschaft ausmachen. Haben mehrere Gesellschafter gleich hohe Anteile, so stimmen sich diese über den Vorsitz ab.
- (4) Die Gesellschafter sind jeweils auch bei Rechtsgeschäften mit sich selbst stimmberechtigt soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (6) An der Gesellschafterversammlung nimmt die Geschäftsführung beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann sachkundige Dritte zur Versammlung hinzuziehen.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich bei den Beschlüssen der Gesellschafter oder in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Verhinderte Gesellschafter können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in den Gesellschafterversammlungen durch einen anderen dazu schriftlich ermächtigten Gesellschafter überreichen lassen (Stimmbote).
- (8) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres nach Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat statt.
- (9) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens der Tag der Versammlung bzw. Beschlussfassung, die Namen der Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut anzugeben sind.

Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Radebeul+Coswig mbH		
Gesellschaftsvertrag	Seite:	Stand:
	4 von 14	04.10.2023

Im Fall von § 8a Abs. 4 sind das Abstimmungsverfahren, der Beschlussgegenstand im Wortlaut sowie das Beschlussergebnis anzugeben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung, eine Abschrift des Protokolls zu übermitteln. Das Protokoll gilt nach Ablauf einer Woche nach Versand als zugegangen.

- (10) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift (§ 9 Abs. 9) angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Eine Anfechtung kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung nach § 10 Abs. 1 lit. b oder c durchgeführt wurde, es sei denn, der Gesellschaft ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
- (11) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10

Form der Gesellschafterversammlung und der Beschlussfassung

- (1) Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wird die Gesellschafterversammlung nach billigem Ermessen auf Beschluss der Geschäftsführung in jeder beliebigen Form, insbesondere
 - (a) unter physischer Anwesenheit aller Gesellschafter (Präsenzversammlung),
 - (b) durch Teilnahme und/oder Abstimmung mittels Bild- und/oder Tonübertragung (Online-Versammlung) oder per Telefon, oder
 - (c) in Kombination der unter lit. a und lit. b genannten Verfahren (hybride Versammlung), wobei ein Teil der Gesellschafter (mindestens aber ein Gesellschafter) an einem in der Einladung zu benennenden Versammlungsort physisch anwesend ist und an der andere Gesellschafter mittels Bild- und/oder Tonübertragung oder per Telefon teilnehmen, abgehalten.
- (2) Die Abhaltung der Gesellschafterversammlung in der Form gemäß Abs. 1 lit. b bis c ist nur zulässig, wenn alle Gesellschafter mit der Form der Beschlussfassung einverstanden sind oder sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen.
- (3) Die Stimmen werden in der Versammlung per Handzeichen oder mittels elektronischem Surrogat gleichzeitig oder nacheinander, ggf. auch nachträglich abgegeben; soweit in der Einladung vorgesehen, können die Stimmen schriftlich (§ 126 BGB), elektronisch (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) abgegeben werden. Außerhalb einer Versammlung abgegebene Stimmen sind der Geschäftsführung innerhalb einer Frist von [fünf (5)] Kalendertagen nach dem Zugang der Aufforderung zur Abstimmung zuzuleiten; andernfalls gelten die Stimmen als nicht abgegeben.
- (4) Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, können Beschlüsse der Gesellschafter auch außerhalb einer Versammlung auch formlos, insbesondere durch schriftliche Abstimmung, Abstimmung in Textform oder jede andere Form der (Tele-)Kommunikation (mündlich, fernmündlich, Abstimmung in Bild und Ton [virtuell]) im Umlaufverfahren (einschließlich jeder Kombination der vorgenannten Kommunikationsformen) oder in Kombination mit einer Versammlung gemäß Absatz 1 gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dieser Form der Beschlussfassung in Textform einverstanden erklären oder sich alle Gesellschafter an einer

Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Radebeul+Coswig mbH		
Gesellschaftsvertrag	Seite: 5 von 14	Stand: 04.10.2023

solchen Beschlussfassung beteiligen. Ein Gesellschafter beteiligt sich auch an der Abstimmung, wenn er sich der Stimme enthält.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich und nach dieser Satzung zustehenden Rechte und Pflichten wahr.
- (2) Insbesondere beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten:
 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 2. Wesentliche Veränderung des Unternehmens, insbesondere
 - Änderungen des Unternehmensgegenstandes, beispielsweise durch Erschließung neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder. Als Geschäftsfeld ist jede von den bisherigen Unternehmensgegenständen abweichende Betätigung der Gesellschaft anzusehen, welche nach ihrem Planansatz während der folgenden drei Geschäftsjahre in mindestens einem Geschäftsjahr mehr als 10 % des Jahresumsatzes ausmacht und für die Dauer von mindestens zwei Geschäftsjahren ausgeübt wird.
 - Änderungen des Unternehmenszwecks
 - wesentliche Umstrukturierungen des Unternehmens
 - wesentliche Erweiterungen des Unternehmens außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs; das Vorliegen einer wesentlichen Erweiterung ist in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu konkretisieren
 - Umwandlungen der Gesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes
 - Veränderungen der Einflussrechte der kommunalen Vertreter auf Entscheidungen im Unternehmen
 - Veränderung des Haftungsumfanges der einzelnen Gesellschafter
 - Aufnahme neuer Gesellschafter in die Gesellschaft
 - Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG als beherrschtes bzw. abführendes Unternehmen.
 3. Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen; es gilt zudem § 2 Abs. 4.
 4. Die vollständige oder teilweise Veräußerung der Gesellschaft oder des von ihr unmittelbar oder mittelbar betriebenen Unternehmens sowie die Auflösung der Gesellschaft.
 5. Verfügungen über Vermögen (einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte) – hierzu gehören die vollständige oder teilweise Veräußerung, die Veräußerung von Rechten des Unternehmens oder die dingliche Belastung von Unternehmenseigentum – und die Aufnahme von Krediten und Vereinbarung und Inanspruchnahme von Kontokorrentlinien, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Die Inanspruchnahme einer

Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Radebeul+Coswig mbH		
Gesellschaftsvertrag		Seite: 6 von 14
		Stand: 04.10.2023

Kreditlinie und Maßnahmen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht zu einer Erhöhung des Kreditvolumens oder des Kreditrisikos führen, sowie die Verlängerung oder Umschuldung bestehender Kredite gelten nicht als Kreditaufnahme; Kreditaufnahmen und Vermögensverfügungen sind in der Regel von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, wenn

- das einzelne Geschäft fünf Prozent des letzten Jahresumsatzes erreicht oder
- wenn die Summe der während eines Geschäftsjahres aufgenommenen Kredite oder die Summe des Wertes der Vermögensverfügungen fünf Prozent des letzten Jahresumsatzes übersteigen.

Als Umsatz im Sinne dieser Bestimmung gelten die Umsatzerlöse gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 1 HGB.

6. Einziehung von Geschäftsanteilen gem. § 20
 7. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
 8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 9. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
 10. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
 11. Festsetzung einer Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder
 12. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung
 13. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung
 14. Erteilung und Widerruf von Prokuren.
- (3) Ist die Gesellschaft an anderen Gesellschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt, so gilt Absatz 2 für alle Maßnahmen entsprechend, die die Geschäftsführung in diesen Gesellschaften eventuell zu treffen hat.
- (4) Ist ein Rechtsgeschäft bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen, bedarf es der Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit einen Katalog weiterer zustimmungsbedürftiger Geschäfte aufstellen.

§ 12

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zehn Mitgliedern besteht. Bis zu einer Beteiligungshöhe von 10 % der Geschäftsanteile hat jeder Gesellschafter das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Darüber hinaus gewähren jede angefangenen 10 % Beteiligung das Recht, ein weiteres Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bei Mitgliedern, die einem Gemeinde-/Stadtrat der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden angehören, endet mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt im Gemeinde-/Stadtrat der jeweiligen Gemeinde.

Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Radebeul+Coswig mbH		
Gesellschaftsvertrag		Seite: 7 von 14
		Stand: 04.10.2023

- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sollen von Mitgliedern aus den Reihen der Stadt Radebeul und der Stadt Coswig, jeweils abwechselnd, wahrgenommen werden.
- (4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates gemäß Satz 1 fort. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Bestellung als Aufsichtsratsmitglied möglich.
- (5) Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist niederlegen.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, entsendet der jeweils entsendungsberechtigte Gesellschafter bzw. wählt der Aufsichtsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.
- (7) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- (8) Die §§ 394 und 395 Aktiengesetz gelten entsprechend, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.

§ 13

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung aus der Mitte des Aufsichtsrates nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 gewählt.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Für die Einberufung, Abhaltung und Beschlussfassung sowie deren Dokumentation gelten die Bestimmungen zur Gesellschafterversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen können. Zur Dokumentation gilt ergänzend Abs. 7.
- (3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens sechs Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Beschlussunfähigkeit gelten die Bestimmungen zur Gesellschafterversammlung entsprechend.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes regeln.

- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- (7) Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind auch die wesentlichen Inhalte der Verhandlung anzugeben.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates abgegeben.
- (9) Ist die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihr bzw. ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte beratende und/oder beschließende Ausschüsse bilden kann.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (3) Der Aufsichtsrat
 1. prüft den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan und Jahresabschluss, bevor sie der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt werden;
 2. wählt den Abschlussprüfer und erteilt den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer;
 3. erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 4. entlastet die Geschäftsführung;
- (4) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 1. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist;
 2. Aufnahme von Darlehen und ähnlichen Verbindlichkeiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist;
 3. Gewährung von Darlehen;
 4. Entscheidungen über die langjährige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele;
 5. Festlegung von Rahmenbedingungen für die Einstellung von leitenden Angestellten.

- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern im Einzelfall die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen erreicht sind:
1. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich ;
 2. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen;
 3. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist;
 4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern;
 5. Außergerichtliche Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen bzw. Verzicht auf Ansprüche,
 6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist;
 7. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit mehrjähriger Dauer;
 8. Grundsätze für die Aufnahme von Krediten, Finanzinstrumenten und die Anlage von Geldbeständen bzw. Finanzanlagen;
 9. Zusage von Tantiemen, Versorgungs- und vergleichbaren Leistungen im Zusammenhang mit Anstellungs- und Arbeitsverhältnissen.
- (6) Die Zustimmung des Aufsichtsrats nach Absatz 4 und Absatz 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der sich mit der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter nach Möglichkeit abstimmen soll.
- (7) Kann auch die Zustimmung der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (8) Die Entscheidung des Aufsichtsrats gemäß Absatz 4 Nr. 4 bedarf einer Beschlussfassung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15

Wirtschaftsplan

- (1) In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der jeweils geltenden Fassung stellt die Geschäftsführung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind terminlich und inhaltlich mit den Gesellschaftern abzustimmen und danach dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Radebeul+Coswig mbH		
Gesellschaftsvertrag	Seite:	Stand:
	10 von 14	04.10.2023

- (2) Nach der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung unverzüglich den an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden zuzuleiten. Über wesentliche Abweichungen hiervon, wie in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt, sind die an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gremien der Gesellschaft über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen nach Maßgabe des § 7.

§ 16

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.
- (2) Die Abschlussprüfung ist im Umfang des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden sowie den jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden unverzüglich zu übersenden; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.
- (5) Der jeweiligen örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

Ihnen steht jeweils das Recht zu, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen. Wird eine Prüfung angekündigt, so hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung hiervon unverzüglich zu informieren
- (6) Die Geschäftsführung hat den an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden zu einem von diesen bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 88a SächsGemO) erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger. Soweit weitergehende Veröffentlichungspflichten durch Gesetz vorgeschrieben sind, erfolgen Bekanntmachungen zusätzlich auch in den gesetzlich bestimmten Publikationsorganen.

§ 18

Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Gesellschaft soll ihre Vergaben öffentlicher Aufträge in sinngemäßer Anwendung der für die an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden geltenden Regelungen durchführen. Soweit diese unvereinbar voneinander abweichen gilt Satz 3. Die Gesellschaft hat die Bestimmungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz - SächsVergabeG) zu beachten. Außerdem sind die für den jährlich zu veröffentlichenden Vergabebericht der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden benötigten Kennzahlen zu den Vergabevorgängen der Gesellschaft zuzuarbeiten.

§ 19

Kündigung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem der Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres ordentliche gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn bei einem Gesellschafter die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Voraussetzungen für den Beitritt zur Gesellschaft nicht mehr vorliegen. Dies gilt auch bei Wegfall der Voraussetzungen für den Beitritt zur Gesellschaft, die sich aus einem anderen Vertrag ergeben, den der Gesellschafter selbst oder an dem Gesellschafter mehrheitlich beteiligte Personen abgeschlossen haben, wie beispielsweise die zwischen den Städten Radebeul, Coswig und Radeburg sowie der Gemeinde Moritzburg abgeschlossenen Konsortialvereinbarung.
- (3) Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.
- (4) Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmmehrheit über die Einziehung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters.

§ 20

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit möglich. Die Erklärung einer Kündigung gem. § 19 gilt als Zustimmung.
- (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines solchen ist ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
 - a. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 3 Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird; oder
 - b. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat; oder
 - c. in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss im Sinne der §§ 133, 140 HGB rechtfertigen würde.
- (3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Absatz 2 liegt insbesondere vor, wenn bei einem Gesellschafter die sich aus dem Gesellschaftsvertrag oder einem anderen Vertrag, den der Gesellschafter selbst oder an dem Gesellschafter mehrheitlich beteiligte Personen abgeschlossen haben, ergebenden Voraussetzungen für den Beitritt zur Gesellschaft nicht mehr vorliegen.
- (4) Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Einziehung, insbesondere die Volleinzahlung der Einlage und die Verpflichtung zur Zahlung einer Abfindung aus gebundenem Vermögen bleiben unberührt.
- (5) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter ist dabei nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. der sonstigen Voraussetzungen der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (6) Der betroffene Gesellschafter erhält für seinen Geschäftsanteil eine Abfindung in Höhe zum Zeitpunkt des Erwerbs eingezahlten Kapitals nebst einer Verzinsung in Höhe von 5 % p.a. seit Einzahlung. Soweit der betroffene Gesellschafter Gewinnausschüttungen erhalten hat, mindern diese den Abfindungsbetrag in Höhe des Nennwerts der beschlossenen Ausschüttungen. Soweit der betroffene Gesellschafter nachträgliche Einlagen in die Gesellschaft erbracht hat, erhöhen diese den Abfindungsbetrag in Höhe des Nennwerts der Einlage. Die Entschädigung ist sechs Monate nach Fassung des Gesellschafterbeschlusses gem. Abs. 5 Satz 2 fällig. Soweit diese Abfindungsregelung unwirksam ist, gilt die niedrigste rechtlich zulässige Abfindung als vereinbart.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen

Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Radebeul+Coswig mbH		
Gesellschaftsvertrag	Seite:	Stand:
	13 von 14	04.10.2023

Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

ENTWURF

Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Radebeul+Coswig mbH			
Gesellschaftsvertrag		Seite:	Stand:
		14 von 14	04.10.2023